

Standesordnung

mit Reglement für Beschwerdeverfahren der Beschwerdekommision

Inhalt

- 1. Zielsetzung**

- 2. Berufsethische Vereinbarungen**
 - 2.1 Kompetenz**
 - 2.2 Verantwortung**
 - 2.3 Verhalten gegenüber der Klientin/dem Klienten**
 - 2.4 Berufsständische Anliegen**

- 3. Behandlung von Beschwerden**
 - 3.1 Organe**
 - 3.2 Aufgaben und Kompetenzen der Organe**

Reglement für Beschwerdeverfahren der Beschwerdekommision des VPZ

Anhang Vereinbarung zwischen VPZ und Vereinigung der ostschweizerischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten betreffend Durchführung von Rekursverfahren bei Beschwerdefällen

1. Zielsetzung

Die Standesordnung haben wir uns gegeben in der Absicht,

- den PsychotherapeutInnen VPZ gemeinsame berufsethische Richtlinien zu geben und für alle als verbindlich zu erklären zum Schutz der KlientInnen vor unethischer Anwendung der Psychotherapie durch PsychotherapeutInnen des VPZ sowie zum Schutz der PsychotherapeutInnen VPZ bei der Ausübung ihres Berufes
- den PsychotherapeutInnen VPZ eine Handlungsorientierung zu geben
- eine Orientierungshilfe zu bieten, wann von Verletzung der Berufsausübung gesprochen und zur Beschwerde gegriffen werden kann, sowie eine Grundlage zu haben zur Verfahrensweise bei Beschwerden.

2. Berufsethische Vereinbarungen

2.1 Kompetenz

- 2.1.1 Der/die PsychotherapeutIn beschränkt seine/ihre Tätigkeit auf diejenigen Gebiete, für die er/sie sich aufgrund seiner/ihrer Ausbildung und Fortbildung qualifiziert hat.
- 2.1.2 Sie/er strebt nach ständiger Verbesserung ihrer/seiner Fachkompetenz und hat ihr/sein therapeutisches Angebot auf einem dem aktuellen Wissensstand gerecht werdenden Niveau. Zudem reflektiert sie/er kontinuierlich das eigene therapeutische Verhalten z.B. durch Supervision, Intervention usw.
- 2.1.3 In Bereichen, welche die zur Zeit anerkannten Methoden sprengen, sucht er/sie mit entsprechender Vorsicht nach eigenen Wegen.
- 2.1.4 Er/sie bemüht sich um Klarheit bezüglich seiner/ihrer Fachkompetenz. Er/sie informiert sachlich und unmissverständlich über sein/ihr therapeutisches Angebot.
- 2.1.5 Er/sie verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften zur optimalen Hilfestellung seiner Klienten.

2.2 Verantwortung

- 2.2.1 Die PsychotherapeutInnen unterstehen dem Berufsgeheimnis gemäss dem Bundesgesetz über die Psychologieberufe¹ Art. 27 Abs. e.
- 2.2.2 PsychotherapeutInnen unterstehen der Schweigepflicht über alles, was ihnen in ihrer Berufsausübung anvertraut wird. Auskünfte gegenüber Dritten ist nur mit Einwilligung des Patienten/der Patientin erlaubt.
- 2.2.3 Die PsychotherapeutInnen sind verpflichtet, über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu machen. Diese müssen mindestens das Datum, den Namen des Patienten/der Patientin, die Art des Leidens und die ausgeführten Behandlungen sowie gegebenenfalls Angaben des überweisenden Arztes enthalten. Die Patienten haben Anspruch auf Einsichtnahme in diese Unterlagen und auch in die Korrespondenz mit Behörden, Krankenkassen usw. Dieses Einsichtsrecht besteht auch nach Abschluss der Behandlung. Alle Akten müssen während 10 Jahren nach Beendigung der Behandlung aufbewahrt werden. Die PsychotherapeutInnen sichern das Datenmaterial und treffen Vorkehrungen zur Sicherung der Daten bei Krankheit, Unfall und Tod.

1) vgl. Systematische Rechtssammlung (SR 935.81) des Bundes.

- 2.2.4 Die Verwendung technischer Hilfsmittel bei der Exploration untersteht der ausdrücklichen Einwilligung des Klienten/der Klientin.
- 2.2.5 Der/die PsychotherapeutIn ist sich der besonderen Verantwortung bei der Anwendung psychotherapeutischer Methoden bewußt:
- Er/sie anerkennt die Grenzen von theoretischen Modellen, Methoden und des angewandten Instrumentariums und bleibt der eigenen Kompetenz gegenüber kritisch offen.
 - Bei Verwendung standardisierter Verfahren (z.B. Testverfahren) anerkennt er/sie die Grenzen der Güte der Verfahren, der zeitlich beschränkten Gültigkeit, der inhaltlichen Bedeutung und der Generalisierbarkeit dieser Verfahren.
- 2.2.6 Die Verantwortung gegenüber der Klientin/dem Klienten verpflichtet ihn/sie, auch auf seine/ihre eigene physisch-psychische Gesundheit und Belastbarkeit zu achten.
- 2.2.7 Der/die PsychotherapeutIn anerkennt die Grenzen des eigenen Weltbildes, der eigenen religiösen und weltanschaulichen Werthaltungen und bleibt sich selbst gegenüber kritisch offen.

2.3 Verhalten gegenüber der Klientin/dem Klienten

- 2.3.1 Zu Beginn der Therapie orientiert die/der PsychotherapeutIn den Klienten/die Klientin angemessen über ihre/seine Arbeitsmethoden und die Bedingungen, unter denen sie/er arbeitet. Dazu können gehören:
Angaben über Möglichkeiten und Grenzen der Psychotherapie, über das Berufsgeheimnis und seine allfälligen Einschränkungen, über das Honorar, das besondere Setting und schliesslich Empfehlungen an das Verhalten des Klienten während des therapeutischen Prozesses.
- 2.3.2 Er/sie respektiert Freiheit und Selbstbestimmungsrecht des Klienten/der Klientin. Auf Wunsch des Klienten/der Klientin beendet er/sie die Therapie. Erscheint der/die KlientIn dadurch gefährdet, ergreift er/sie geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr.
- 2.3.3 Im Falle der Anwendung standardisierter Verfahren teilt sie/er in angemessener Weise der Klientin/dem Klienten die Ergebnisse und Folgerungen mit.
- 2.3.4 Er/sie achtet auf die Entwicklungsmöglichkeiten und -grenzen des Klienten/der Klientin und beendet die Therapie, wenn aller Voraussicht nach der/die KlientIn davon nicht weiter profitiert.
- 2.3.5 Wird die/der KlientIn einem/r Fachkollegen/in zugewiesen, entfällt die Verantwortung erst, wenn ihn/sie der/die andere übernommen hat.
- 2.3.6 Jeglicher Missbrauch des Vertrauensverhältnisses in der psychotherapeutischen Beziehung und der im Therapieverlauf bestehenden, vorübergehend sogar verstärkten Abhängigkeit des Patienten/der Patientin von der Psychotherapeutin/vom Psychotherapeuten stellt einen schwerwiegenden Verstoss gegen die ethischen Verpflichtungen der PsychotherapeutInnen dar. Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wo der/die PsychotherapeutIn seiner/ihrer Aufgabe und Verantwortung gegenüber der Patientin/dem Patienten untreu wird, um seine/ihre persönlichen, z.B. sexuellen, wirtschaftlichen, weltanschaulichen, religiösen oder sozialen Interessen zu befriedigen; daraus ergibt sich auch die Verpflichtung des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin, alle dem therapeutischen Verhältnis fremden persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verstrickungen mit der Patientin/dem Patienten zu meiden.

2.4 Berufsständische Anliegen

- 2.4.1 Der/die PsychotherapeutIn verlangt ein angemessenes Honorar und richtet sich nach den ortsüblichen Tarifen.
- 2.4.2 In sozialen Härtefällen ist es üblich, ein reduziertes Honorar zu verlangen.

- 2.4.3 Er/sie pflegt Offenheit und Toleranz gegenüber anderen psychotherapeutischen Methoden.
- 2.4.4 Anzeigen, Prospekte und Eintragungen in Verzeichnissen werden von ihr/ihm in korrekter und zurückhaltender Weise vorgenommen. Nicht gestattet ist Werbung durch Inserate, soweit sie über die ortsübliche Anzeige der Praxiseröffnung, des Wohnortwechsels, der Unterbrechung oder Wiederaufnahme der Berufstätigkeit hinausgeht.
- 2.4.5 Er/sie engagiert sich in standespolitischen Belangen.
- 2.4.6 Sie/er grenzt sich gegen unqualifizierte Berufspersonen ab. Sie/er informiert gegebenenfalls den Vorstand, der geeignete Massnahmen ergreifen kann.
- 2.4.7 Missbräuche durch BerufskollegInnen sollen unter Einwilligung der Patientin/des Patienten den Ombudspersonen unter Wahrung der Interessen der Patientin/des Patienten zur Abklärung gemeldet werden.
- 2.4.8 Er/sie anerkennt die Pflicht, bei Beschwerdefällen gegenüber der Beschwerdekommision im Rahmen des Berufsgeheimnisses Auskunft zu erteilen und zur Aufklärung der Sachlage beizutragen.
- 2.4.9 Bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern können die Ombudspersonen angegangen werden.

3. Behandlung von Beschwerden

3.1 Organe

Bei der Wahl der Organe ist darauf zu achten, dass diese sowohl aus Psychotherapeutinnen wie auch aus Psychotherapeuten zusammengesetzt sind.

Zur Behandlung von Beschwerden ist folgendes Organ zuständig:

- Ombudspersonen (Art. 7 und 12 der Statuten)

Die Ombudspersonen unterstehen der Schweigepflicht, ausser die getroffenen Massnahmen verlangen eine Aufhebung der Schweigepflicht.

3.2 Aufgaben und Kompetenzen der Organe

3.2.1 Ombudspersonen

Die Ombudspersonen haben ausschliesslich Beratungs- und Schlichtungsfunktion.

Sie nehmen Beschwerden gegen Mitglieder des VPZ entgegen, hören alle Beteiligten an und versuchen Konflikte zu schlichten. Sie machen den/die BeschwerdeführerIn darauf aufmerksam, dass sie/er in nächster Instanz an die Patientenstelle Zentralschweiz bzw. bei aufsichtsrechtlich relevanten Fragestellungen der Kantonalen Gesundheitspolizeilichen Aufsichts- und Kontrollbehörde gelangen kann.

Bei Befangenheit tritt die betroffene Ombudsperson aus eigenem Antrieb oder auf Wunsch eines/einer am Konflikt Beteiligten in den Ausstand.

Diese Standesordnung wurde an der Generalversammlung vom 27. Nov. 1998 in Luzern genehmigt.

Revision der Standesordnung anlässlich der Generalversammlung v. 29. November 2002

Revision der Standesordnung anlässlich der Generalversammlung v. 21. November 2003

Revision der Standesordnung anlässlich der Generalversammlung v. 14. November 2008

Revision der Standesordnung anlässlich der Mitgliederversammlung v. 30. April 2021